

An das
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

[ausschließlich per E-Mail an: IIA2@bmj.bund.de](mailto:IIA2@bmj.bund.de)

Düsseldorf, 25.05.2022

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) begrüßt Vorhaben, mit denen eine Steigerung des Vertrauens in die Integrität der Wirtschaft erreicht wird. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, (HinSchG-RefE) soll die EU-Richtlinie Nr. 2019/1937 vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen Unionsrecht melden, („Hinweisgeberschutz-Richtlinie“) umgesetzt werden.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung von Missständen in Unternehmen. Es ist insoweit zu begrüßen, dass mit dem Referentenentwurf Rechtsklarheit für hinweisgebende Personen darüber geschaffen werden soll, wann und durch welche Vorgaben sie bei der Meldung oder Offenlegung von Verstößen geschützt sind.

Dies vorausgeschickt, halten wir es für erforderlich, den in der Hinweisgeberschutz-Richtlinie vorgegebenen umfassenden Schutz der Verschwiegenheitspflicht von Berufsgeheimnisträgern einheitlich umzusetzen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/2 zum Schreiben vom 25.05.2022 an das BMJ

Eine Meldung oder Offenlegung fällt nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-RefE dann nicht unter den Hinweisgeberschutz, wenn ihr Pflichten zur Wahrung der Verschwiegenheit durch Rechtsanwälte, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte und Notare entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Meldungen mit berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten weist der Referentenentwurf damit eine Ungleichbehandlung der Berufsträger auf (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 3, § 6 Abs. 2 HinSchG-RefE). Ausweislich S. 74 f. der Gesetzesbegründung soll die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwälten, Patentanwälten, Strafverteidigern, Kammerrechtsbeiständen und Notaren und ihren Mandanten gewahrt bleiben. Vertreter dieser Berufsgruppen dürfen daher keine Informationen preisgeben, die der jeweiligen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und deren Mitarbeiter sind demgegenüber nicht von § 5 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG-RefE erfasst.

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erbringen teilweise die gleichen Leistungen. Die Verschwiegenheitspflicht der vorgenannten Berufsgeheimnisträger sollte daher einheitlich geschützt sein, unabhängig davon, ob die Beratungstätigkeit von einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erbracht wird. Anderenfalls läge der Hinweisgeberschutz allein in den Händen des Mandanten und würde davon abhängen, ob der Mandant einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragt. Dies würde in der Praxis insbesondere in Bezug auf Mehrfachberufsträger und inter- bzw. multidisziplinäre Sozietäten erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten.

Im Übrigen wäre eine Ungleichbehandlung der vorgenannten Berufsgruppen auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG problematisch.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und stehen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Deckers
RA (Syndikus-RA)